

## FAQ

**Frage 1: Wie unterstützt der Kanton in der aktuellen Situation mit vielen ukrainischen geflüchteten Kindern und Jugendlichen die Gemeinden bei der Umsetzung des «Konzepts Flüchtlinge in der Volksschule»?**

Das Amt für Volksschulen, Abteilung Sonderpädagogik, arbeitet mit den Schulleitungen, Schul- und Gemeindebehörden zusammen und bearbeitet mit Effort eingehende Anfragen und Anträge. Neben dem aktualisierten [Konzept «Flüchtlinge in der Volksschule»](#) steht mit der [Homepage «Flüchtlinge in der Volksschule»](#) eine immer aktuell bearbeitete Informationsplattform zur Verfügung. Neben Unterrichtsmaterialien in Deutsch, welche die Themen Krieg und Flucht bearbeiten, sind unter anderem auch die nationale, ukrainische [Plattform für Fernunterricht/Online-Unterricht](#) für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 11. Klasse und [alle ukrainischen Lehrmittel](#) für die 1. bis 11. Klasse auf dieser Plattform abrufbar.

**Frage 2: Welche Möglichkeiten hat der Kanton, damit innert kurzer Zeit genügend qualifizierte Lehrpersonen für die Führung der Fremdsprachenintegrationsklassen gefunden werden können?**

Bestehende Fremdsprachenintegrationsklassen werden optimiert und mit der maximalen Anzahl Schülerinnen und Schüler geführt. Die Klassenlehrperson der Fremdsprachenintegrationsklasse verfügt über ein von der [EDK](#) anerkanntes altrechtliches Lehrdiplom bzw. einen Bachelor (BA) Primarstufe/ Master (MA) Sekundarstufe. Eine Weiterbildung in „Interkultureller Bildung“ oder „Deutsch als Zweitsprache“ ist nicht Voraussetzung, wird für den interkulturellen Unterricht jedoch empfohlen. Die ausgebildeten Lehrpersonen der Fremdsprachenintegrationsklassen werden durch weitere Lehr- und Fachpersonen – insbesondere durch Sozialpädagoginnen und –pädagogen – unterstützt. Diesbezügliche Teams entlasten und ermöglichen trotzdem die Klassenführung durch qualifizierte Lehrpersonen. Das Amt für Volksschulen arbeitet eng mit der ukrainischen Trägerschaft der HSK (Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur) zusammen, um ukrainische Personen mit einer pädagogischen Ausbildung und Deutschkenntnissen zu rekrutieren, die als Assistenz in Klassen mit ukrainischen Flüchtlingskindern/-jugendlichen oder Fremdsprachenintegrationsklassen eingesetzt werden können. Ferner wird nach Lösungen gesucht, um Kenntnis von im Kanton Basel-Landschaft untergebrachten Flüchtlingen mit pädagogischer Ausbildung zu erhalten.

**Frage 3: Wäre der Regierungsrat dazu bereit, das Konzept dahingehend anzupassen, dass die Schülerinnen und Schüler bereits nach kurzer Zeit einen Teil der Fächer integriert in Regelklassen besuchen können?**

In der Praxis wird die Integration in die Regelklasse entsprechend dem individuellen Bedarf und der persönlichen Möglichkeit der Schülerin, des Schülers sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfelds und der Schulorganisation bereits umgesetzt. Einer Konzeptanpassung mit dem expliziten Hinweis auf mögliche integrative oder teilintegrative Organisationsformen kann entsprochen werden und wird umgesetzt.

**Frage 4: Wie geht die Kontaktaufnahme? Wie und wo meldet man sich, da die Flüchtlinge auf verschiedensten Wegen hierher gelangen, auch mit Hilfe einzelner Privater und nicht organisiert via Aufnahmecenter?**

Flüchtlingskinder/-jugendliche kommen auf unterschiedlichsten Wegen in die Schweiz. Teils finden sie privat direkt eine Wohnmöglichkeit, teils kommen sie über die Bundeszentren. Viele melden sich zunächst bei der Gemeinde. Ein einheitliches Vorgehen gibt es nicht. Wichtig ist, dass sich alle beim [SEM \(Staatssekretariat für Migration\)](#) für die Registrierung

melden. Dies ist auch online möglich. In Bezug auf die Beschulung ist Kontakt- und Anlaufstelle die zuständige Schulleitung. Für Flüchtlingskinder/-jugendliche in der Schweiz gilt das Recht und die Pflicht die Volksschule zu besuchen (Art. 19 Bundesverfassung) unabhängig davon, ob sie bereits registriert sind oder nicht. Es gilt das Kostenträgerprinzip. Für die Beschulung auf der Primarstufe sind die Gemeinden und auf der Sekundarstufe I ist der Kanton zuständig. Die Volksschule übernimmt einen wichtigen Beitrag für die Integration und Sozialisation dieser Kinder und Jugendlichen.

**Frage 5: Aufgrund der Ungewissheit über die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, inwieweit müssen die Kinder weiterhin ukrainischen Schulstoff, von allenfalls ukrainischen Lehrkräften, vermittelt bekommen?**

Während der Pandemie hat die Ukraine eine nationale Plattform für Fernunterricht/Online-Unterricht für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 11. Klasse aufgebaut. Die Plattform ist auf der Homepage des Amts für Volksschulen aufgeschaltet [hier](#). Die ukrainischen Lehrmittel für die 1. bis 11. Klasse sind digitalisiert und kostenlos für alle Schülerinnen und Schüler online ebenfalls über die Homepage des Amts für Volksschulen zugänglich [hier](#). Das Amt für Volksschulen arbeitet eng mit der ukrainischen Trägerschaft der HSK (Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur) zusammen, um ukrainische Personen mit einer pädagogischen Ausbildung und Deutschkenntnissen zu rekrutieren, die als Assistenz in Klassen mit ukrainischen Flüchtlingskindern/-jugendlichen eingesetzt werden können.

**Frage 6: Da ja die meisten Klassen bereits maximale Schülerzahlen aufweisen, können diese noch aufgestockt werden oder aber werden neue, zusätzliche (ukrainische?) Klassen gebildet oder vielleicht sogar bestehende Klassen aufgeteilt? Oder werden diese allenfalls in Klassen mit allen anderen Flüchtlingskindern vermischt und was sind die daraus folgenden zusätzlichen Kosten?**

Nach Möglichkeit sollen die ukrainischen Flüchtlingskinder/-jugendlichen gruppenweise in Fremdsprachenintegrationsklassen eingeteilt werden. Gemäss Vo SoPä § 15 Abs. 3 und 5 stehen in Fremdsprachenintegrationsklassen Plätze entsprechend dem ausgewiesenen Bedarf zur Verfügung und können unterjährig zusätzlich bewilligt werden.

Für eine schnelle Zuweisung in eine Fremdsprachenintegrationsklasse ist es möglich, altersdurchmischte und stufenübergreifende Fremdsprachenintegrationsklassen zu führen. Beste hende oder neu zu bildende Fremdsprachenintegrationsklassen auf der Sekundarstufe I können auch Kinder der oberen Primarstufen aufnehmen. Kleinere Primaschulstandorte können sich zusammenschliessen und gemeinsam Fremdsprachenintegrationsklassen bilden.

Wo eine Zuweisung in eine Fremdsprachenintegrationsklasse nicht möglich ist, werden die Kinder und Jugendlichen mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) unterstützt. Sind die DaZ-Ressourcen über den Lektionen-Pool nicht ausreichend, kann dieser erweitert werden, sofern auf der Primarstufe eine fachliche Beurteilung durch das Amt für Volksschulen und die Kostengutsprache durch die Gemeinde und auf der Sekundarstufe I eine Bewilligung durch das Amt für Volksschulen vorliegt.

**Frage 7: Wie werden diese Klassen finanziert? Kommt der Kanton, der vom Bund eine Integrationspauschale bekommt, für einen Teil der zusätzlichen Ressourcen auf, oder müssen die Gemeinden diese Zusatzklassen oder -lektionen selber finanzieren?**

Gemäss [Faktenblatt «Schutzstatus S»](#) des SEM (Staatssekretariat für Migration) erhalten die Kantone vom Bund für Personen mit Status S die Globalpauschale 1 (Art. 22 AsylV 2). Diese beinhaltet einen Anteil für Mietkosten, Sozialhilfe- und Betreuungskosten sowie Krankenversicherungsprämien. Schulkosten sind nicht Teil der Pauschale. Für Flüchtlingskinder/-jugendliche in der Schweiz gilt das Recht und die Pflicht die Volksschule zu besuchen (Art. 19, Bundesverfassung). Es gilt das Kostenträgerprinzip – für die Beschulung auf der Primarstufe sind die Gemeinden und auf der Sekundarstufe I und II ist der Kanton zuständig.

**Frage 8: Da es nicht einfach ist, so kurzfristig geeignete Lehrpersonen zu finden, stellt sich die Frage, ob der Kanton die Schulleitungen bei der Rekrutierung von passendem Lehrpersonal unterstützen kann?**

Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache und Klassenlehrpersonen der Fremdsprachenintegrationsklasse verfügen über ein von der [EDK](#) anerkanntes altrechtliches Lehrdiplom bzw. einen Bachelor (BA) Primarstufe/ Master (MA) Sekundarstufe. Eine Weiterbildung in „Interkultureller Bildung“ oder „Deutsch als Zweitsprache“ ist nicht Voraussetzung, wird für den interkulturellen Unterricht jedoch empfohlen. Die Rekrutierung von passendem Lehrpersonal erfolgt über die üblichen Kanäle. Zusätzlich arbeitet das Amt für Volksschulen eng mit der ukrainischen Trägerschaft der HSK (Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur) zusammen, um ukrainische Personen mit einer pädagogischen Ausbildung und Deutschkenntnissen zu rekrutieren, die als Assistenz in Klassen mit ukrainischen Flüchtlingskindern/-jugendlichen oder Fremdsprachenintegrationsklassen eingesetzt werden können.

**Frage 9: Viele Kinder sind aufgrund der erlebten Kriegserlebnisse traumatisiert. Können diese Kinder auf psychologische Hilfe rechnen, um ihre Traumata zu verarbeiten und wer wird diese Hilfe anbieten?**

Nach schwierigen und traumatisierenden Erfahrungen und der Unkenntnis der deutschen Sprache sind die Stärken und das Potential der Kinder und Jugendlichen nicht einfach abzuschätzen. Die vom Kanton bezeichneten Abklärungsstellen – der Schulpsychologische Dienst (SPD) und die Kinder- und Jugendpsychiatrie Baselland (KJP) - können beratend und unterstützend beigezogen werden. Im [Konzept «Flüchtlinge in der Volksschule»](#) des Kantons Basel-Landschaft gibt es weitere Hinweise auf Fachstellen und unterstützende Angebote sowie eine Broschüre zum Umgang mit geflüchteten und traumatisierten Kindern und Jugendlichen.

**Frage 10: Welche Massnahmen wurden getroffen, um die Flüchtlingskinder auf allen Schulstufen unkompliziert und unbürokratisch platzieren zu können?**

Nach Möglichkeit sollen die ukrainischen Flüchtlingskinder/-jugendlichen gruppenweise in Fremdsprachenintegrationsklassen eingeteilt werden. Siehe auch Antwort auf Frage 6.

Jugendliche mit Jahrgang 1997-2007 können sich freiwillig bei der Koordinationsstelle Brücke angebiete melden bzw. sie werden von ihrer Gastfamilie, den Behörden etc. bei dieser Anlaufstelle gemeldet. Auf der Sekundarstufe II entsteht eine sogenannte «Willkommensstruktur» am ZBA BL in Muttenz. Es handelt sich um ein neues Angebot im nachobligatorischen Bereich, das tagesstrukturierend ist, hilft in der Region anzukommen, Deutschunterricht usw. beinhaltet. Ganz im Sinne des individuellen Fördergedankens lernt man am ZBA BL die Jugendlichen kennen, um ihre Fähigkeiten und Kompetenzen beurteilen zu können. Daraus resultiert eine Einschätzung, die eine baldige Triage ermöglichen soll in Richtung Gymnasium, Berufspraktikum oder den Verbleib im Integrativen Profil am ZBA BL. Der Start dieser «Willkommensstruktur» ist auf Ende März / Anfang April 2022 geplant.

**Frage 11: Inwiefern werden die Lehrpersonen und Schulleitungen bei dieser neuen und zusätzlichen Herausforderung entsprechend unterstützt?**

Innerhalb der BKSD wurden Ansprechpersonen für die Volksschule, für die Sekundarstufe II, für unbegleitete Jugendliche (UMA) sowie für die inner- und interdirektionale Zusammenarbeit (Koordinationsstelle) definiert. Diese tauschen sich regelmässig über den Stand ihrer Arbeiten aus. Sie beraten die Schulleitungen und Gemeinden bei Beschulungsfragen und stellen Hilfeleistungen zur Verfügung. Wo nötig werden weitere Fachgremien gebildet.

An den Schulen stehen zusätzliche Ressourcen in Folge von Covid bereits zur Verfügung und können sowohl zur Entlastung der Lehrpersonen als auch zur individuellen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Im Weiteren werden die Schulen durch das Amt für Volksschulen umfassend informiert und beraten. Mit der [Homepage «Flüchtlinge in der Volksschule»](#) steht den Schulen eine immer aktuell bearbeitete Informationsplattform mit Links, Arbeits- und Unterrichtsmaterialien sowie Kontakt- und Unterstützungsadressen zur Verfügung.

**Frage 12: Wo haben die Schulen, die Lehrpersonen und Schulleitungen am meisten Unterstützungsbedarf um dieser Herausforderung sowie den Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden?**

Lehr- und Fachpersonen in der Schule können viel dazu beitragen, dass es Kindern und Jugendlichen gelingt, trotz der belastenden Fluchterfahrungen, Entwicklungsschritte zu machen. Wichtig ist es, ihnen im Schulalltag klare Strukturen, Ruhe und Sicherheit zu vermitteln und die Möglichkeiten zu bieten, sich nonverbal oder sprachlich auszudrücken, um ihre traumatischen Erlebnisse zu verarbeiten. Damit dies möglich ist, braucht es ausreichend Unterstützung für die Schule und insbesondere Unterstützung für Klassenlehrpersonen, etwa durch Lehrpersonen, die Deutsch als Zweitsprache unterrichten oder durch Assistenzen. Gemäss Konzept «Flüchtlinge in der Volksschule» wird den Schulen empfohlen, wo immer möglich, Fremdsprachenintegrationsklassen zu führen, damit die ukrainischen Flüchtlingskinder/-jugendlichen zunächst intensiv betreut werden, bis sie bereit sind für die Regelklasse. Das Amt für Volksschulen arbeitet eng mit der ukrainischen Trägerschaft der HSK (Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur) zusammen, um ukrainischen Personen mit einer pädagogischen Ausbildung und Deutschkenntnissen zu rekrutieren, die als Assistenz in Klassen mit ukrainischen Flüchtlingskindern/-jugendlichen oder Fremdsprachenintegrationsklassen eingesetzt werden können.

**Frage 13: Wie viele Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter sind im Kanton Baselland registriert?**

Diese Zahlen werden von der Koordinationsstelle Asyl erfasst. Bitte wenden Sie sich für diese Auskunft an die Kommunikationsstelle der Finanz- und Kirchendirektion.

**Frage 14: Wie viele davon sind bereits eingeschult worden?**

Der Einschulungsprozess für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter wird mit der Anmeldung in der Wohnsitzgemeinde ausgelöst. Eine Meldepflicht gegenüber der BKSD besteht nicht. Deshalb haben wir ein Monitoring über die Schulen eingeführt: alle zwei Wochen melden diese der zuständigen Hauptabteilung Sonderpädagogik die Anzahl eingetretener Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine.

Stand 23. August 2022: es besuchen insgesamt 513 ukrainischen Kindern und Jugendlichen die Volksschule (78 in Kindergärten, 264 in Primarschulen, 171 in Sekundarschulen).

**Frage 15: Gibt es Kapazitätsprobleme?**

Einzelne kleinere Primarschulen haben Raumprobleme gemeldet. Der Kanton konnte ihnen jedoch Schulraum an nahe gelegenen Sekundarschulen vermitteln.

**Frage 16: Wo gibt es die grössten Herausforderungen? Oder gibt es Schulen, die bereits am Anschlag sind?**

Die Einschulung von ukrainischen Kindern und Jugendlichen erfolgt gemäss dem bewährten [Konzept](#) für Flüchtlingskinder in der Volksschule. Besondere Massnahmen auf kantonaler Ebene sind derzeit nicht angezeigt. Es gelten nach wie vor die folgenden Grundsätze:

- Wenn immer möglich, sollen die ukrainischen Kinder und Jugendlichen gruppenweise in Fremdsprachenintegrationsklassen (FSK) eingeteilt werden. FSK-Plätze stehen entsprechend dem ausgewiesenen Bedarf zur Verfügung und können auch unterjährig zusätzlich bewilligt werden.

- Für eine schnelle FSK-Zuweisung ist es möglich, altersdurchmischte und stufenübergreifende FSK zu führen. Bestehende oder neu zu bildende FSK auf der Sekundarstufe I können auch Kinder der Primarstufe aufnehmen.

- Kleinere Primarschulstandorte können sich zusammenschliessen und gemeinsam FSK bilden. Wo eine FSK-Zuweisung nicht möglich ist, werden die Kinder und Jugendlichen mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) unterstützt.

Die Rekrutierung von passendem Lehrpersonal erfolgt nach Bedarf über die üblichen Kanäle durch den jeweiligen Schulträger. Zusätzlich arbeitet das AVS eng mit der ukrainischen Trägerschaft der HSK (Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur) zusammen, um ukrainische Personen mit einem pädagogischen Hintergrund und/oder Deutschkenntnissen zu rekrutieren. Diese Personen können als Assistenz in Klassen mit ukrainischen Flüchtlingskindern/-jugendlichen oder in Fremdsprachenintegrationsklassen eingesetzt werden.

#### **Frage 17: Unterstützt der Kanton die Gemeinden bei Kindern im Primarschulalter?**

Massgebend für den Umgang mit geflüchteten Kindern in der Volksschule ist das bestehende [Konzept](#), das von der zuständigen Hauptabteilung Sonderpädagogik des Amts für Volksschule (AVS) entwickelt und kürzlich aktualisiert wurde. Das AVS unterstützt die Schulen direkt bei inhaltlichen Fragen aller Art, insbesondere bezüglich der Ausgestaltung der pädagogischen Angebote. Des Weiteren steht der SPD für besonders anspruchsvolle Situationen zur Verfügung.

#### **Frage 18: Gibt es eine Empfehlung, wie die Gemeinden vorgehen sollten? (Fremdsprachenklassen einführen, Kinder in Regelklassen integrieren?)**

Den Rahmen für den Umgang mit geflüchteten Kindern in der Volksschule gibt das Konzept vor. Die konkrete Ausgestaltung des pädagogischen Angebots muss jeweils fallbezogen geprüft werden.

#### **Frage 19: Wie sieht es mit Schüler/innen im Sekundarschulalter aus? Wird an Sekundarschulen auf Fremdsprachenklassen gesetzt?**

Das Konzept für Flüchtlinge in der Volksschule gilt sowohl für die Primar- als auch für die Sekundarstufe. Auch an den Sekundarschulen muss sich das pädagogische Angebot an den konkreten Voraussetzungen ausrichten.

#### **Frage 20: Erhalten die ukrainischen Flüchtlingsschülerinnen und –schüler zu Ende des Schuljahres eine Schulbestätigung oder ein Zeugnis?**

Sie erhalten ein Zeugnis. Es gilt die Regelung wie für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die beim Eintritt in die Schule noch nicht drei Jahre im deutschen Sprachgebiet wohnhaft gewesen sind oder über geringe Deutschkenntnisse verfügen gemäss § 23 der [Laufbahnverordnung](#). Dem Zeugnis wird ein Bericht über den Sprachstand in der Schulsprache und über die Entwicklungsperspektiven beigelegt. Siehe auch Konzept [Flüchtlinge](#) oder [Zeugnismodalitäten](#).

#### **Frage 21: Dürfen ukrainische Schülerinnen und Schüler dem Unterricht an der Volksschule fernbleiben und stattdessen am ukrainischen Fernunterricht teilnehmen?**

Die Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine sind schulpflichtig und müssen den Unterricht besuchen. Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag der Eltern die Kinder für maximal 2 Lektionen pro Unterrichtstag die Teilnahme am Fernunterricht zu bewilligen. Auch während des Fernunterrichts müssen die Schülerinnen und Schüler vor Ort an der Schule betreut werden. Für Fächer, welche an der Regelschule angeboten werden, wird die Teilnahme am Fernunterricht nicht bewilligt (z.B. Englisch, Mathematik). Die Entscheidung über die Teilnahme am Fernunterricht liegt bei der Schulleitung. Das Amt für Volksschulen empfiehlt die Teilnahme am Fernunterricht nur im ersten Schuljahr in der Schweiz zu bewilligen. Die Schülerinnen und Schüler werden gemäss § 23 Absatz 1 der Vo Laufbahn beurteilt bzw. befördert. Im Bericht über den Sprachstand wird die Teilnahme am Fernunterricht ausgewiesen.